OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851619/2/BZ

Datum:
Linz, 23. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dr. J.L., ehemaliger Rechtsanwalt, X, E., gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 17. März 2021, ohne GZ, betreffend Abweisung des Antrags auf Zuerkennung einer höheren vorzeitigen Altersrente

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verzichtete mit Antragsformular am 20. Jänner 2021 auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft per 1.2.2021 und beantragte die Auszahlung der Altersrente aus der Versorgungseinrichtung Teil A ab 1.2.2021. Gleichzeitig verzichtete er auf die Eintragung in die Liste der Strafverteidiger.

I.2. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Abteilung I, vom 10. Februar 2021, wurde dem Bf ab 1. Februar 2021 eine monatliche Rente aus der Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von brutto 2.275,40 Euro 14 x jährlich gewährt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der vorzeitigen Altersrente vorliegen und die vorzeitige Altersrente dem Grunde nach zuzusprechen sei. Die Berechnung der Höhe der Altersrente erfolge nach § 28 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Österreichischen Rechtsanwaltskammer. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente reduziere sich der auf diese Weise errechnete Betrag jedoch gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung um 0,4 % pro angefangenem Monat des vorzeitigen Pensionsantritts. Unter Heranziehung der in diesen Bestimmungen normierten Berechnungsparameter errechne sich für den Bf eine Rente von monatlich brutto 2.275,40 Euro.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Februar 2021 das Rechtsmittel der Vorstellung und führte begründend im Wesentlichen aus, dass sich die Vorstellung gegen die doppelte Verkürzung der Bruttopension wende. Einerseits ergebe sich eine Verminderung der Bruttopension durch die verminderten Beitragsmonate von 410 (im Vergleich zu den Normbeitragsmonaten gemäß Satzung von 432) und andererseits durch den Abzug von 0,4 % pro angefangenem Monat des vorzeitigen Pensionsantritts, sohin insgesamt 8 %. Diese doppelte Verkürzung der Bruttopension sei unsachlich, unverhältnismäßig und gleichheitswidrig.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. März 2021 wurde die Vorstellung des Bf gegen den Bescheid der Abteilung I der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10. Februar 2021 als unbegründet abgewiesen.

Nach Darstellung des unstrittigen Sachverhaltes führte die belangte Behörde zur rechtlichen Begründung ihrer Entscheidung wie folgt aus:

„Die Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) ist eindeutig formuliert und lässt keinerlei Spielraum für Interpretationen bei der Berechnung. Selbst wenn man von einer allfälligen Rechtswidrigkeit der Verordnung ausginge, hätte der Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde die geltende Verordnung anzuwenden. Ein Widerspruch von § 29 Abs 2 Satzung Teil A 2018 zum Gesetz kann nicht entdeckt werden, entspricht dieser Abschlag doch dem Grundsatz, wie er in § 50 Abs 2 Z 2 letzter Halbsatz RAO ausdrücklich vorgesehen ist. Die Höhe des vorzunehmenden Abzuges beruht auf versicherungsmathematischen Grundlagen, welche zuletzt durch eine gesamtösterreichische versicherungsmathematische Prognoserechnung betreffend die Versorgungseinrichtung Teil A für den Zeitraum 2017 bis 2056 überprüft und bei der Plenarversammlung am 19.10.2017 erörtert wurden. Auch eine Gleichheitswidrigkeit ist nicht gegeben, da ein Abschlag bei vorzeitigem Rentenantritt aufgrund der längeren Bezugsdauer sachlich gerechtfertigt ist.

Nicht nachvollzogen werden kann der angeführte Vergleich des Vorstellungswerbers mit einem Betroffenen, der aus einem anderen Grund vorzeitig aus dem Berufsstand ausscheidet und nicht die vorzeitige Altersrente beantragt, welcher nach Ansicht des Vorstellungswerbers besser gestellt sei. Auch bei Ausscheiden aus dem Berufsstand aus einem anderen der in § 34 RAO angeführten Gründen erfolgt die Berechnung der Altersrente, wie auch beim Vorstellungswerber, entsprechend den in § 28 Satzung Teil A 2018 normierten Parametern, nämlich den während der Eintragung in die Liste durch Beitragszahlung erworbenen zuzüglich allfälliger nachgekaufter Beitragsmonaten. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 26 Satzung Teil A 2018 wäre die Rente in Höhe des gemäß § 28 zu ermittelten Betrages ohne Abzüge zu gewähren. Der Vorstellungswerber übersieht jedoch, dass bei ihm eben nicht die Voraussetzungen des § 26 Satzung Teil A 2018 erfüllt sind, sondern die Voraussetzungen der Z 3, nämlich das Erreichen des Rentenalters fehlt und daher von dem gemäß § 28 ermittelten Betrag entsprechende Abschläge zu berücksichtigen sind. Gleiches würde für den vom Vorstellungswerber im Vergleich herangezogenen Betroffenen gelten, wenn dieser die Voraussetzung des § 26 Z 3 Satzung Teil A 2018 nicht erfüllen würde. Eine Schlechterstellung des Vorstellungswerbers kann hier nicht erblickt werden.

Hinsichtlich der Argumentation des Vorstellungswerbers, dass es bei einem Abzug für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente auch gleichzeitig Zuschläge für eine längere, über das Regelrentenantrittsalter hinausgehende Eintragung geben müsste, ist anzumerken, dass ein derartiges dynamisches System in § 50 Abs 2 Z 2 lit a letzter Halbsatz RAO nicht verbindlich vorgeschrieben wird. Vielmehr heißt es in § 50 Abs 3 RAO, dass in der Satzung über die in Abs 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden können. Es liegt daher im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers Zuschläge vorzusehen oder eben nicht. Bei einer längeren Eintragung in die Liste nach Erreichen des Regelrentenantrittsalters ist vielmehr durch die Nichtbeanspruchung der Altersrente von einem Verzicht für den betreffenden Zeitraum auszugehen. Der Umstand, dass bei weiterer Beitragsleistung mehr Beitragsmonate erworben werden, findet in der Berechnung gemäß § 28 Satzung Teil A 2018 Berücksichtigung.

Festzuhalten ist weiters, dass der Abzug für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente gemäß § 29 Satzung Teil A 2018 in keinerlei Zusammenhang zu den erworbenen Beitragsmonaten, sondern ausschließlich zum Rentenalter gemäß § 26 Z 3 Satzung Teil A 2018 steht. So hat bei Inanspruchnahme der Rente vor Erreichen des in § 26 Z 3 Satzung Teil A 2018 normierten Rentenalters selbst bei Erwerb von Beitragsmonaten in Höhe der Normbeitragsmonate oder darüber ein Abzug von 0,4 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme zu erfolgen.

Der Bemängelung zu den Erläuterungen der Satzung Teil A 2018 im Zusammenhang mit § 37 Abs 2 RAO kann nicht gefolgt werden, da diese Norm über die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erst am 30.07.2020, die Satzung Teil A 2018 jedoch bereits ab 01.01.2018 in Kraft getreten ist."

I.5. Gegen diesen Bescheid des Ausschusses, der dem Bf am 19. März 2021 zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 13. April 2021, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides insofern, als der Vorstellung Folge gegeben wird, sodass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat „Dem Antragsteller wird gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Österreichischen Rechtsanwaltskammer ab 1.2.2021 eine monatliche Rente aus der Versorgungseinrichtung Teil A in der Höhe von brutto € 2.473,26 14 x jährlich gewährt.", in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde, beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass § 29 Abs. 2 der Satzung Teil A 2018 § 50 Abs. 2 Z 2 letzter Halbsatz RAO widerspreche, weil keine versicherungsmathematischen Grundsätze oder Grundlagen einen zwingenden Abzug gemäß § 29 Abs. 2 zweiter Satz der Satzung 2018 rechtfertigen würden. Der Rentenantritt des Bf erfolge 20 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters gemäß § 26 Z 3 der Satzung Teil A 2018, sodass der Bf aufgrund des vorzeitigen Rentenantrittes aufgrund längerer Bezugsdauer unter Zugrundelegung der derzeitigen Rentenhöhe um 49.465,20 Euro mehr an Rente beziehe als bei einem regulären Pensionsantritt (2.473,26 x 20 = 49.465,20 Euro). Nach der derzeitigen Lebenserwartung für Männer von 78,9 Jahren würde der Bf im August 2035 versterben. Der monatliche Abzug bedingt durch § 29 Abs. 2 der Satzung betrage 197,86 Euro (2.473,26 – 2.275,40 = 197,86 Euro). D.h. der dadurch bedingte Minderbezug des Bf betrage von Februar 2021 bis August 2035 175 x 197,86, sohin 34.625,50 Euro. Bis zu seinem hypothetischen Tod im August 2035 hätte der Bf unter Zugrundlegung der Normbeitragsmonate von 432 eine Pension von 2.605,97 Euro x 175, sohin gesamt 456.044,75 Euro bezogen. Nach der Berechnung gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung ohne Berücksichtigung des Abzuges nach § 29 Abs. 2 der Satzung beziehe der Bf von Februar 2021 bis August 2035 monatlich 2.473,26 x 175 Monate, also insgesamt 432.820,50 Euro. Daraus errechne sich ein weiterer Mindestbezug von 23.224,25 Euro. Nach dem vorläufigen Berechnungsergebnis beziehe der Bf daher durch seinen um 20 Monate

früheren Pensionsantritt unter Berücksichtigung des Abzuges nach § 29 Abs. 2 der Satzung um 57.849,75 Euro weniger Pension im Vergleich zu seinem Mehrbezug während der 20 Monate von 49.465,20 Euro, d.h. er werde durch einen Minderbezug von 8.384,55 Euro unsachlich und unverhältnismäßig in seinem Rentenbezug verkürzt, woraus sich die Gleichheitswidrigkeit der Regelung des § 29 Abs. 2 der Satzung Teil A 2018 iVm § 50 Abs. 2 Z 2 lit. a letzter Halbsatz RAO ergebe. Diese Berechnung zeige, dass weder versicherungsmathematische Argumente noch eine längere Bezugsdauer den zusätzlichen Abzug gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung um 0,4 % pro angefangenem Kalendermonat rechtfertigen können. Es liege daher ein Grundrechtsverstoß vor und widerspreche der Abzug dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot und somit dem Gleichheitsgrundsatz. Weder das Gesetz noch die Verordnung seien sachlich begründet und zweckmäßig. Auch der Vertrauensschutz und das Eigentumsrecht des Bf seien verletzt.
Die Auffassung der belangten Behörde, dass bei einem Betroffenen, der aus einem anderen Grund vorzeitig aus dem Berufsstand ausscheide und nicht die vorzeitige Altersrente beantrage, ein Abzug gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung zu erfolgen habe, sei falsch. Auch führe die Verweigerung eines Zuschlages für einen Betroffenen, dem bei mehr Beitragsmonaten als die Normbeitragsmonate kein Zuschlag gewährt werde, zu einer Ungleichbehandlung zu Lasten des Bf. Nach Auffassung des Bf müsse der Ermessensspielraum eines Verordnungsgebers sowohl nach oben als auch nach unten gleich gehandhabt werden.
Die Argumentation der Behörde, dass der Abzug gemäß § 29 der Satzung ausschließlich im Zusammenhang zum Rentenalter stehe, d.h. 0,4 % pro Monat bei vorzeitiger Inanspruchnahme abzuziehen seien, selbst bei Erwerb von Beitragsmonaten in Höhe der Normbeitragsmonate, spreche wiederum für die Ungleichbehandlung des Bf, d.h. für die Gleichheitswidrigkeit eines doppelten Abzuges bei vorzeitiger Alterspension, wenn die Normbeitragsmonate nicht erreicht seien. Bei Erreichen der Normbeitragsmonate wäre ein zusätzlicher Abzug allenfalls verständlich, um den Mehrbezug vor Erreichen der Altersgrenze auszugleichen. Die Berechnung der Leistungshöhe einer Alterspension gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung sei nach Ansicht des Bf verhältnismäßig, nicht jedoch ein weiterer Abzug gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung, der sei unsachlich, unverhältnismäßig und gleichheitswidrig bzw. gesetzwidrig.

Der Bf regte weiters an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG und Art. 139 Abs. 1 B-VG einen Antrag auf Aufhebung des § 29 Abs. 2 zweiter Satz, in Kraft getreten ab 1.1.2018, der Verordnung, Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Österreichischen Rechtsanwaltskammern, wegen Gesetzwidrigkeit und einen Antrag auf Aufhebung des § 50 Abs. 2 Z 2a letzter Halbsatz RAO wegen Verfassungswidrigkeit richten.

I.6. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat in der Beschwerde keine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am x geboren. Er war von 1986 bis 2021 in die Liste der oberösterreichischen Rechtsanwälte eingetragen. Insgesamt hat der Bf daher 410 Beitragsmonate erworben.

Mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2021 hat der Bf auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft per 1. Februar 2021 verzichtet und die Auszahlung der Altersrente aus der Versorgungseinrichtung Teil A ab 1. Februar 2021 beantragt. Gleichzeitig hat er auf die Eintragung in die Liste der Strafverteidiger verzichtet.

Nachgekaufte Versicherungsmonate liegen nicht vor.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) lauten:

„Altersrente und vorzeitige Altersrente
Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
§ 26

Anspruch auf Altersrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Erwerb eines Beitragsmonats,
2. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 19 Abs. 3,
3. die Vollendung
   des 65. Lebensjahrs für Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1949,
   des 66. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1949 aber vor dem 1. Jänner 1959,
   des 67. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969,
   des 68. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1969, aber vor dem 1. Jänner 1979,
   des 69. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1979, aber vor dem 1. Jänner 1989,
   des 70. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1989 geboren sind,
4. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Erlöschen des Rechts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO,
5. bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
6. bei Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern der Verzicht auf die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter,
7. der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975 in der vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, geltenden Fassung) und
8. der Verzicht auf das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer.

Höhe des Leistungsanspruchs
§ 28

(1) Die Höhe der Altersrente ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Beitragsmonate + nachgekaufte Versicherungsmonate}}{\text{Normbeitragsmonate gemäß Abs. 2}} \times \text{Basisaltersrente nach § 22}$$

(2) Die Anzahl der Normbeitragsmonate beträgt bei einem Geburtsdatum der oder des Versicherten

vor dem 1. Jänner 1949	420
am oder nach dem 1. Jänner 1949, aber vor dem 1. Jänner 1959	432

am oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969	444
am oder nach dem 1. Jänner 1969, aber vor dem 1. Jänner 1979	456
am oder nach dem 1. Jänner 1979, aber vor dem 1. Jänner 1989	468
am oder nach dem 1. Jänner 1989	480.

(3) Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Altersrente erworben, hat jede Rechtsanwaltskammer, außer in den Fällen des Abs. 6 sowie bei der Zurechnung von Beitragsmonaten nach § 35 Abs. 3 und nach § 40 Abs. 3, nur die bei ihr erworbenen Beitragsmonate zu berücksichtigen und die nach ihrer Leistungsordnung jeweils gültige Basisaltersrente (§ 22) zugrunde zu legen.

(4) Nicht berücksichtigt werden jedoch Beitragsmonate, für die gemäß der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzungen verringerte oder keine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen gemäß § 53 Abs. 2 Z 1 RAO zu leisten waren.

(5) Nachgekaufte Versicherungsmonate werden bei der Berechnung der Altersrente nur berücksichtigt, wenn der Beitrag für den jeweils nachgekauften Versicherungsmonat zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt ist. Sie sind von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate zu berücksichtigen, an die die Zahlungen geleistet wurden.

(6) Wird der Bezieher oder die Bezieherin einer Berufsunfähigkeitsrente wieder in eine Liste eingetragen, werden volle Kalendermonate, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde und die vor dem in § 29 Abs. 1 angeführten Zeitpunkt liegen, wie Beitragsmonate berücksichtigt, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente Beitragsmonate zugerechnet wurden (§ 35 Abs. 2 bis 4). Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Altersrente erworben, werden diese Beitragsmonate im Verhältnis der bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern tatsächlich erworbenen Beitragsmonaten zuzüglich nachgekaufter Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, zu den insgesamt bei allen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonaten aufgeteilt.

Vorzeitige Altersrente
§ 29

(1) Eine vorzeitige Altersrente kann bis zu vier Jahre vor Erreichung des für die Altersrente maßgeblichen Alters (§ 26 Z 3) in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 26 vorliegen.

(2) Auf die vorzeitige Altersrente ist § 28 anzuwenden. Der sich daraus ergebende Betrag ist um 0,4 Prozent pro angefangenem Kalendermonat des vorzeitigen Rentenantritts zu kürzen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die „doppelte“ Verkürzung der Bruttopension, die sich zum einen durch die verminderten Beitragsmonate (410 anstelle von 432) und zum anderen durch den Abzug von insgesamt 8 % (0,4 % pro angefangenem Kalendermonat) ergibt.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass hinsichtlich dem Bf die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 26 mit Ausnahme der Z 3 vorliegen. Da § 26 Z 3 der Satzung Teil A 2018 für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1949 aber vor dem 1. Jänner 1959 geboren sind, die Vollendung des 66. Lebensjahres normiert, hat der am 20. September 1956 geborene Bf gemäß § 29 der Satzung Teil A 2018 Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Nach § 29 Abs. 2 ist auf die vorzeitige Altersrente § 28 anzuwenden. Nach dieser Bestimmung ist die Höhe der Altersrente wie folgt zu berechnen: Beitragsmonate + nachgekaufte Versicherungsmonate geteilt durch Normbeitragsmonate mal Basisaltersrente nach § 22.
§ 28 Abs. 2 besagt, dass bei am oder nach dem 1. Jänner 1949 aber vor dem 1. Jänner 1959 geborenen die Anzahl der Normbeitragsmonate 432 beträgt. Der Bf hat 410 Beitragsmonate erworben. Nachgekaufte Versicherungszeiten liegen gegenständlich nicht vor. Die (vorläufige) Rentenhöhe beträgt gegenständlich daher 2.473,26 Euro.

Dass die Rentenhöhe im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme im Vergleich zur „regulären“ Altersrente vermindert ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass weniger Beitragsmonate erworben wurden. Eine Ungleichbehandlung kann darin nicht erblickt werden. Vielmehr wirkt das Abstellen auf die tatsächlichen Beitragsmonate einer solchen entgegen.

Der Bf wendet sich in erster Linie auch gegen den Abzug von 0,4 % pro angefangenen Kalendermonats des vorzeitigen Rentenantritts (§ 29 Abs. 2 zweiter Satz). Die Bedenken des Bf richten sich einerseits gegen § 50 Abs. 2 Z 2 lit. a letzter Halbsatz RAO und andererseits gegen § 29 Abs. 2 zweiter Satz der Satzung Teil A 2018.

Verfahrensgegenständlich erfolgte der Rentenantritt 20 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters gemäß § 26 Z 3 der Satzung Teil A 2018. Demnach ist nach § 29 Abs. 2 eine Kürzung von insgesamt 8 % des Betrages der (vorläufigen) Rentenhöhe vorzunehmen. Nach Abzug dieser 8 % ergibt sich eine Rentenhöhe von 2.275,40 Euro brutto, 14 x jährlich.

Dass bei vorzeitigem Rentenantritt Abschläge pro angefangenem Kalendermonat des vorzeitigen Rentenantritts normiert sind, stellt grundsätzlich keine Eigenheit der Bestimmungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern dar. Vielmehr ist auch den unterschiedlichen Bestimmungen zur Berechnung der Renten bzw. Pensionen anderer Berufsgruppen ähnliches zu entnehmen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind Abschläge bei vorzeitigem Rentenantritt insbesondere auch aufgrund der längeren Bezugsdauer sachlich gerechtfertigt. Insofern ist keine Gleichheitswidrigkeit gegeben.

Insgesamt war daher den Normbedenken des Bf nicht beizutreten, da keine Bedenken gegen die angewendeten Bestimmungen bestehen. Die Anregung, einen Antrag auf Gesetzes- und Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wird daher nicht aufgegriffen.

III.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner